



Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

**Rechtsverordnung
der Stadt Breisach am Rhein
über die Festsetzung der Sperrzeiten für die
Außenbewirtung von Gaststätten**

Auf Grund der §§ 18 und 28 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl.I.S. 3418) in Verbindung mit §11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung) in der Fassung vom 18.02.91 (GBI. S.195) erlässt der Gemeinderat am 18.09.2007 folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich der Rechtsverordnung**

Die Rechtsverordnung gilt für alle Gaststätten mit dem Betrieb einer Außenbewirtung (Gartenwirtschaft, Terrasse, Straßencafé, Freisitzfläche usw.).

**§ 2
Festsetzung von Sperrzeiten**

1. Für die Außenbewirtung der Gaststätten im gesamten Stadtgebiet mit Ausnahme von Abs. 2 wird der Beginn der Sperrzeit in der Nacht auf Samstag und Sonntag sowie in Nächten auf gesetzliche Feiertage auf 0.00 Uhr festgesetzt. An den übrigen Tagen beginnt die Sperrzeit um 23.00 Uhr.
2. In ausgewiesenen Gewerbegebieten und in den Außenbezirken beginnt die Sperrzeit um 02.00 Uhr.

**§ 3
Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften
und weitergehende Regelungen**

- (1) Soweit im Einzelfall in der Gaststättenerlaubnis andere Zeiten festgesetzt sind, bleiben diese unberührt. Für weitergehende Ausnahmen findet §12 Gaststättenverordnung Anwendung.
- (2) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsverordnung unberührt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt mit Ablauf des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Breisach am Rhein, den 01.10.2007

Oliver Rein
Bürgermeister